

Aktuell werden von vier Markthändlern Stoff-, Leder- und andere Haushaltswaren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt feilgeboten. Das Feilbieten von Textilien in dieser Form ist nach der Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich nicht vorgesehen, denn nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO wird der Wochenmarkt als eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung beschrieben, auf der eine Vielzahl von Anbietern unter anderem grundsätzlich folgende Waren feilbieten dürfen: Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie anderweitige Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Nach den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen Anpassungen des Warensortiments zulassen, wovon die Landesregierung gemäß § 1 Abs. 1 der Gewerberechtsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17.11.2009 Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung nach § 67 Abs. 1 GewO ist auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragen worden.

Da sich das erweiterte Verkaufssortiment um Stoff-, Leder- und andere Haushaltskurzwaren fest auf dem Wochenmarkt etabliert hat und auch von den Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt wird, soll eine nunmehr unbefristete 2. Änderungsverordnung verabschiedet werden. Dieser Schritt soll der Aufrechterhaltung des Warensortiments auf dem Wochenmarkt dienen und den ordnungsgemäßen Ablauf des Wochenmarktgeschehens gewährleisten. Eine Ausweitung auf weitere Anbieter ist jedoch weder geplant, noch in Zukunft beabsichtigt.

Auf meine Anhörung vom 08.02.2022 haben die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu Köln zwar nicht geantwortet, dem Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Erweiterung des Verkaufssortiments auf dem Wochenmarkt aber insoweit stillschweigend zugestimmt.